

Studienfinanzierung für Internationale Studierende und Corona

Information der BAföG- und Studienfinanzierungs Beratung und der Beratung für Internationale Studierende des RefRats HU



Stand: 27.04.2020

Aufenthaltsregelung während Corona

Das Bundesministerium hat eine Regelung getroffen, die in der Corona-Zeit den Aufenthalt von Menschen mit nicht-EU Staatsangehörigkeit in dieser besonderen Zeit regelt. Hier gibt es ein paar Besonderheiten, die in diesem Rundschreiben vom Bundesinnenministerium zu finden sind. Einige Besonderheiten für Internationale Studierende haben wir hier erklärt.

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/rundschreiben-20200409.html>

Sozialleistungen für internationale Studierende während Corona

- Sozialleistungen erstmal bis zum 17.06. auch für int. Studis möglich
- Unklarheit darüber, wie man nachher mit Verpflichtungserklärungen und evtl vorhandenem Vermögen im Herkunftsland umgeht

Ausführliche Infos rund um Arbeitslosengeld 2 (auch für Internationale Studierende) in Corona-Zeit:

<http://basta.blogspot.eu/2020/04/10/corona-hartz-iv-ein-kleiner-ratgeber/>

Verwertbares Vermögen

- Momentan gibt es wegen Corona eine Ausnahmeregelung, weshalb Vermögen für 6 Monate nicht angerechnet wird - solange es sich NICHT um erhebliches verwertbares Vermögen handelt.
- Erhebliches verwertbares Vermögen wird in Anlehnung an das Wohngeld (WoGG) mit 60.000€ für eine Person im Haushalt und weitere 30.000€ für jede weitere Person berechnet.
- Du musst eine Erklärung darüber, dass du kein erhebliches Verwertbares Vermögen besitzt bei der Antragstellung unterschreiben und abgeben.
- Es wird zunächst davon ausgegangen, dass du kein erhebliches verwertbares Vermögen besitzt.

Teilzeitstudium und Werkstudierenden Jobs

Wenn ihr in Teilzeit studiert, seid ihr voll sozialversicherungspflichtig. Damit zahlt ihr zwar mehr Abgaben zur Sozialversicherung, habt dafür aber auch Vorteile. So können eure Arbeitgeber für euch Kurzarbeitsgeld bekommen und ihr seid über den Job krankenversichert. Das kann für euch insgesamt betrachtet günstiger sein, als eine studentische Krankenversicherung zu zahlen.

Teilzeitstudium Internationale Studierende

Es ist also für den Aufenthalt bis erst mal den 17.6. unbedenklich ALG 2 zu beantragen, auch für Internationale Studierende. Im Teilzeitstudium habt ihr aber auch danach kein Problem mit dem Aufenthalt, wenn

§16b vom AufenthG, Abs. 5, 1(c) erlaubt ein Teilzeitstudium bei Internationalen Studis

https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_16b.html

Die Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde sehen folgendes vor:

"Das Ermessen ist lediglich zu Gunsten des Teilzeitstudenten auszuüben, wenn

- der Umfang des Teilzeitstudiums mindestens 50% des Vollzeitstudienganges erreicht,*
- keine Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Stunden pro Woche ausgeübt wird,*
- es sich um ein Präsenzstudium handelt*
- neben der Zulassung durch seine Ausbildungseinrichtung zum Teilzeitstudium auch eine vom Fachberater unterschriebene individuelle Studienverlaufsplanung vorgelegt wird,*
- durch das Teilzeitstudium die in Nr.: 16.2.7. VwV-AufenthG geregelte Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren voraussichtlich nicht überschritten wird und*
- nicht zusätzlich ein weiteres Teilzeitstudium absolviert wird."*

Präsenzstudium meint das momentane Online Studium als Ersatz für ein Präsenzstudium. Ein Studienverlaufsplan wird vermutlich gerade schwierig sein zu bekommen, ist aber bis zum 17.6. vermutlich nicht notwendig.